Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 50 (1953)

Heft: (9)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet
16. JAHRGANG **Nr. 9** **1. SEPT. 1953**

B. Entscheide kantonaler Behörden

23. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Belangt eine schweizerische Armenbehörde einen in der Schweiz wohnhaften Schweizerbürger für Unterstützungsleistungen zugunsten eines Verwandten ausländischer Staatsangehörigkeit, so ist schweizerisches Recht anwendbar. – Der Unterstützungsanspruch ist in der Reihenfolge der Erbberechtigung geltend zu machen; wer nachverpflichtete Verwandte belangen will, hat nachzuweisen, daß die Vorverpflichteten wirklich nicht in der Lage sind, die zur Behebung der Notlage nötigen Unterstützungsleistungen zu erbringen.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 23. Oktober 1952 u. a. E. K., geb. 1925, von K. (LU), kaufmännischer Angestellter, in Anwendung von Art. 328/329 des schweizerischen Zivilgesetzbuches verurteilt, der städtischen Fürsorgedirektion B. ab 1. August 1952 einen monatlichen Beitrag von Fr. 10.– an die Unterstützung seiner in einem Verpflegungsheim versorgten *Großmutter* mütterlicherseits, Frau B. T., geb. 1866, von Berlin, zu bezahlen. Gegen diesen Entscheid hat E. K. am 21. November 1952 „Einsprache" erhoben. Er macht geltend, daß sein Onkel E. T., Sohn der Unterstützten, in der Lage wäre, die fehlenden Unterstützungsbeiträge zu leisten. Die städtische Fürsorgedirektion B. beantragt Abweisung des Rekurses. Sie habe nach dessen Eingang vergeblich versucht, eine gütliche Einigung unter den Verwandten der Unterstützten zu erzielen.

Der Regierungsrat *erwägt:*

1. Die „Einsprache" des Beklagten E. K. ist als Weiterziehung des erstinstanzlichen Entscheides an den Regierungsrat gemäß Art. 10 des bernischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch zu betrachten. Sie entspricht den für die Weiterziehung in Art. 35 und 34 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes aufgestellten Frist- und Formvorschriften.

2. Auf die Streitsache ist schweizerisches Recht anwendbar. Die Unterstützte ist zwar Ausländerin; aber der eventuell unterstützungspflichtige Beklagte und Rekurrent ist ein in der Schweiz wohnhafter Schweizerbürger, und er wird von einer schweizerischen Armenbehörde belangt (Art. 32 und Art. 9, Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1891 über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter; Entscheidungen des Bundesgerichts 59 II S. 414/15).

3. Als Enkel der unterstützungsbedürftigen Frau T. gehört der Rekurrent zwar gemäß Art. 328 ZGB zum Kreise der unterstützungspflichtigen Blutsverwandten. Nach Art. 329, Abs. 1 ZGB ist jedoch der Unterstützungsanspruch gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen. Wer Nachverpflichtete in Anspruch nehmen will, muß nachweisen, daß die Vorverpflichteten nicht imstande sind, den Unterstützungsbedarf zu decken (BGE 78 II S. 330 und dort erwähnte Urteile; „Entscheide" zum „Armenpfleger" 1951 S. 31/32). Diese Regel gilt auch gegenüber der Armenbehörde, die den Bedürftigen unterstützt und ihrerseits dessen beitragspflichtige Blutsverwandten belangt.

Zur Unterstützung der bedürftigen Frau T. sind somit in erster Linie deren Kinder verpflichtet. Von diesen leisten der Sohn E., geb. 1890, Fabrikant in B. monatlich Fr. 50.–, die Tochter Frau S., Mutter des Rekurrenten, Fr. 10.– und die Tochter Frau E., Fr. 20.–. Mit diesen Beiträgen, sowie der Altersrente von Fr. 40.– und den monatlichen Beiträgen von je Fr. 10.–, die den drei Enkeln A. T., H. T. und H. K. durch den erstinstanzlichen Entscheid rechtskräftig auferlegt wurden, sind von den Versorgungskosten, die monatlich Fr. 160.– betragen, Fr. 150.– gedeckt. Daß die restlichen Fr. 10.– nicht an Stelle des Rekurrenten von einem der Kinder der Unterstützten übernommen werden könnten, hat die Klägerin und Rekursbeklagte nicht nachgewiesen. Insbesondere erscheint nach den Akten die Beitragsfähigkeit des Sohnes E. T. mit einer Leistung von Fr. 50.– pro Monat keineswegs als erschöpft. E. T. war für die Steuerveranlagungsperiode 1952/52 für ein steuerpflichtiges Einkommen von Fr. 6600.– und ein Vermögen von Fr. 12000.– taxiert. Die Klägerin sprach in ihrem Festsetzungsbegehren selber die Vermutung aus, sein Einkommen müsse größer sein. Ferner erklärte E. T. bei seiner Einvernahme durch die Vorinstanz am 10. Oktober 1952, er sei bereit, mit seinem Beitrag für die Mutter auf Fr. 60.– bis 70.– pro Monat zu gehen, wenn es sein müsse. Heute erklärt E. T. zwar, dies sei ihm infolge von Geschäftsverlusten unmöglich geworden. Diese einseitige Erklärung eines Vorverpflichteten gestattet aber nicht ohne weiteres, auf die Nachverpflichteten zu greifen. Das Bundesgericht verlangt strikte den Nachweis, daß die Leistungsfähigkeit der Vorverpflichteten tatsächlich ungenügend ist.

Übrigens fehlen auch genügende Anhaltspunkte dafür, daß der andere Sohn der Unterstützten, K. T. in B., und die drei Töchter wirklich nicht in der Lage sind, einen bescheidenen Beitrag bzw. Mehrbeitrag zu leisten.

4. In Gutheißung des Rekurses muß daher das Beitragsbegehren gegenüber dem nachverpflichteten Rekurrenten abgewiesen werden, weil der Nachweis nicht erbracht ist, daß die Vorverpflichteten nicht genügend leistungsfähig sind. Die Rekursbeklagte hat als unterliegende Partei die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 30. Juni 1953.)

24. Gemeindearmenpflege. *Kinder mit ausgesprochen ungünstigen Erbanlagen sollen nicht bereits im Säuglingsalter zur Adoptionsversorgung vorgeschlagen werden.*

1. Die Mutter des Kindes, die als sittlich stark gefährdet geschildert wird, kann durch straffe behördliche Aufsicht dazu verhalten werden, als Dienstmädchen bei einem Kleinlandwirt wenigstens für ihren eigenen Unterhalt und für den ihres ersten außerehelichen Kindes aufzukommen. Daß sie nicht darüber hinaus noch

in genügendem Maße für ihr Kind Elisabeth zu sorgen vermag, ist klar. Auch von ihren Eltern, einer bereits aus öffentlichen Mitteln unterstützten Hausiererfamilie, können keine Unterstützungsbeiträge erhältlich gemacht werden; weitere hilfsfähige Verwandte sind nicht vorhanden.

Als Vater des Kindes wird ein W. H. bezeichnet, ein geschiedener und mehrfach vorbestrafter Bauarbeiter, der für ein eheliches Kind zu sorgen hat. H. bestreitet seine Vaterschaft. Der gegen ihn eingeleitete Vaterschaftsprozeß befindet sich zur Zeit im Stadium des Armenrechtsverfahrens. H. erhebt die Einreden des Mehrverkehrs und des unzüchtigen Lebenswandels der Kindsmutter, und er hat auch Zeugen angerufen, mit denen er die Begründetheit dieser Einreden darzutun hofft. Die Kindsmutter mußte vor dem Richter bereits zugeben, daß sie einmal während der kritischen Zeit einen andern Mann zu sich ins Zimmer hatte nehmen wollen (was dann durch die Intervention der Logisgeberin vereitelt wurde). Selbst wenn der Vaterschaftsprozeß für H. ungünstig ausgehen sollte, so wird ihn das Gericht doch bestimmt höchstens zu Unterhaltsbeiträgen von Fr. 50.– bis 60.– im Monat verurteilen, deren Einbringlichkeit zudem angesichts der Mentalität und der Vorstrafen des H. sehr fragwürdig sein dürfte. H. kommt ja nicht einmal seiner Unterhaltspflicht gegenüber seiner abgeschiedenen Frau und seinem ehelichen Kinde nach. Der ungedeckt bleibende Betrag könnte aber auf keinen Fall von der Kindsmutter, die ja noch für ein weiteres außereheliches Kind aufkommen muß, voll gedeckt werden. Im Zeitpunkte der Etatverhandlung durfte also auf keinen Fall damit gerechnet werden, daß es möglich sein werde, das volle Kostgeld, das im Säuglingsheim E. mindestens Fr. 150.– im Monat ausmacht, aus den Leistungen der Eltern des Kindes zu decken.

2. Allerdings stellt die Unterbringung eines Kindes in einem Säuglingsheim normalerweise nur eine Übergangslösung dar; gerade bei Kindern aber, die zufolge ihrer erblichen Belastung gefährdet sind, sprechen gewichtige fürsorgerische Gründe dafür, daß sich eine Armenbehörde mit der Unterbringung des Kindes in Familienpflege nicht zu sehr beeile. Es war deshalb im Herbst 1952 darauf abzustellen, daß man das Kind H. H. voraussichtlich noch während längerer Zeit im Säuglingsheim werde lassen müssen. Für den Fall einer nachfolgenden Familienplacierung hatte man mit einem monatlichen Kostgelde von rund Fr. 75.– zu rechnen (vgl. „Amtliche Mitteilungen", Nr. 1/1953), wobei nach dem oben Gesagten die Wahrscheinlichkeit nicht dafür sprach, daß dieser Betrag in vollem Umfange von den Eltern des Kindes erhältlich sein werde.

3. Die Rekurrentin wendet nun ein, es wäre Pflicht der Armenkommission R. gewesen, für das Kind Pflegeeltern zu suchen, die es *unentgeltlich* aufgenommen hätten in der Absicht, es später zu adoptieren, eine Lösung, in welche die Kindsmutter ja bereits eingewilligt habe. In der Tat hat die Kindsmutter am 28. Oktober 1952 unterschriftlich erklärt, sie verzichte auf alle Rechte an ihrem Kinde E. und sie erteile die Zustimmung zu einer Adoption des Kindes. Bereits im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens machte die Rekurrentin für das Kind einen Gratispflegeplatz ausfindig: die Eheleute S. in E. haben das Kind am 19. Februar 1953 unter Verzicht auf ein Pflegegeld zu sich genommen in der Absicht, es später zu adoptieren. Damit hat sich die vom Vertreter der Rekurrentin bereits anläßlich der Etatverhandlung aufgestellte Behauptung bewahrheitet, wonach für das Kind ohne weiteres ein Gratispflegeplatz gefunden werden könne. Die Rekursbeklagte nimmt indessen den Standpunkt ein, es wäre verfrüht gewesen, bereits auf den Herbst 1952 hin für das Ende April 1952 geborene Kind E. H. künftige

Adoptiveltern zu suchen; gerade bei einem derartigen Kinde, das aller Wahrscheinlichkeit nach erblich belastet sei und das eine haltlose, sittlich verwahrloste Mutter und einen haltlosen und mehrfach vorbestraften Vater habe, müsse während einiger Zeit abgewartet werden, wie es sich entwickle. Diese Stellungnahme deckt sich mit derjenigen der Adoptivkinderversorgung des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins in Zürich, welcher die Vorinstanz den Fall zur Begutachtung vorgelegt hat; diese Institution sieht nämlich davon ab, Kinder mit ausgesprochen ungünstiger Erbanlage schon im Säuglingsalter zur Adoptionsversorgung vorzuschlagen, da das Risiko in solchen Fällen zu groß wäre. Der Standpunkt der Rekursbeklagten läßt sich demnach zum mindesten durchaus vertreten; es kann in keiner Weise gesagt werden, die Armenkommission R. habe von dem ihr zustehenden Ermessen einen falschen Gebrauch gemacht, wenn sie es abgelehnt hat, sich bereits auf den Herbst 1952 hin nach einer Adoptionsversorgung für das fragliche Kind umzutun. Damit soll der Rekurrentin nicht etwa ein Vorwurf daraus gemacht werden, daß *sie* dann die Initiative zur raschen Begründung eines Adoptions-Pflegeverhältnisses ergriffen hat; die Stellungnahme der Rekursbeklagten war vom fürsorgerischen Standpunkte aus aber sicher vorsichtiger und auf jeden Fall nicht zu beanstanden.

(Aus einem Entscheid der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 17. Juli 1953 betr. Etataufnahme eines Kindes.)

25. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Wer sich die Kosten eines liederlichen und verschwenderischen Lebenswandels (Trunksucht) leisten kann, ist grundsätzlich als fähig zu betrachten, der Mutter Unterstützungen zu leisten.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 17. Februar 1953 u. a. E. B., geb. 1896, Fabrikarbeiter in R., in Anwendung von Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, seiner Mutter R. K. gesch. B., Witwe des G., geb. 1875, ab 1. Januar 1953 einen monatlich vorausbezahlbaren Unterstützungsbeitrag von je Fr. 20.– zu leisten. Diesen Entscheid hat E. B. rechtzeitig durch Fürsprecher G. an den Regierungsrat weiterziehen lassen, wobei er beantragt, das Rechtsbegehren der Gesuchstellerin und Rekursgegnerin sei kostenfällig abzuweisen; eventuell sei der Verwandtenbeitrag angemessen zu reduzieren. Die Rekursgegnerin, vertreten durch Fürsprecher Z., schließt auf kostenfällige Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat *erwägt:*

1. Gemäß Art. 328 des Zivilgesetzbuches sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Gemäß Art. 329 Abs. 1 des Gesetzes geht der Unterstützungsanspruch auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist.

2. Seit vielen Jahren lebt die kränkliche und erwerbsunfähige Rekursgegnerin in der Familie ihrer verheirateten Tochter R. L.-K. Es wird ihr dort Unterkunft, Kost, Pflege in Krankheitsfällen und Besorgung der Wäsche gewährt. Für Anschaffungen – inbegriffen Kauf von Briketts im Winter – und für Arztkosten hat sie selbst aufzukommen. Im Winter wird ihr durch den Arbeitgeber ihres Schwiegersohnes das nötige Brennholz unentgeltlich geliefert. In oberer Instanz hat sich ergeben, daß die Rekurrentin ihrer Tochter ein monatliches Kostgeld von Fr. 30.– entrichtet.

Die Rekursgegnerin bezieht eine Altersrente von Fr. 72.50 im Monat.

3. Die Rekursgegnerin hat aus ihren beiden Ehen fünf Söhne und drei Töchter. Durch frühere erst- und oberinstanzliche Entscheide waren die Söhne E. B., F. B. und O. K. verpflichtet worden, ihrer Mutter monatliche Unterstützungsbeiträge von je Fr. 5.- zu entrichten. Am 9. April 1952 stellte die Rekursgegnerin nun das Begehren, es seien ihre sämtlichen Kinder zu angemessenen Unterstützungsbeiträgen heranzuziehen. Die Vorinstanz hieß dieses Begehren lediglich bezüglich der genannten Söhne E. B., F. B. und O. K. gut und wies es hinsichtlich der übrigen fünf Kinder ab. Nachdem einzig E. B. gegen den erstinstanzlichen Entscheid rekurriert hat, ist dieser gegenüber den anderen Beklagten in Rechtskraft erwachsen.

Für die Beurteilung des Rekurses ist also davon auszugehen, daß der Rekursgegnerin zur Zeit ein Betrag von Fr. 82.50 im Monat oder Fr. 990.- im Jahr zur Verfügung steht, nämlich die Altersrente in der Höhe von Fr. 72.50 und die Beiträge der beiden Söhne F. B. und O. K. in der Höhe von je Fr. 5.-. Es ist zu prüfen, ob die Rekursgegnerin mit diesen Mitteln ihre Bedürfnisse zu decken vermag. Dabei wird zweckmäßigerweise auf das laufende Jahr abgestellt. Sollten sich die Verhältnisse später wesentlich ändern, so bleibt eine vertragliche oder richterliche Neufestsetzung vorbehalten.

4. In oberer Instanz ist die Rekursgegnerin eingehend darüber einvernommen worden, welcher Geldmittel sie für das Jahr 1953 zur Bestreitung der notwendigen Auslagen bedarf. Aus ihren durchaus glaubwürdigen Aussagen ergibt sich folgendes Bild:

a) Kostgeld von Fr. 30.— im Monat	Fr. 360.—	
zusätzliches Kostgeld von Fr. 20.— pro März 1953 (die Rekursgegnerin war damals bettlägerig)	Fr. 20.—	Fr. 380.—
b) Briketts		Fr. 30.—
c) bisherige Arztkosten		Fr. 65.50
d) Medikamente (bisheriger und voraussichtlicher Bedarf)		Fr. 390.—
e) Anschaffung von Wäsche, Kleidern, Schuhen (bisheriger und voraussichtlicher Bedarf)		Fr. 183.—
		Fr. 1048.50

Der Betrag von Fr. 390.— für Medikamente scheint auf den ersten Blick hoch gegriffen zu sein. Die Rekursgegnerin, die einen gebrechlichen Eindruck macht, versichert indessen glaubwürdig, daß sie allmonatlich einen Liter Stärkungswein zu ca. Fr. 22.— benötige, was bereits Fr. 264.— im Jahre ausmacht; ihre weiteren Apothekerkosten dürfen auf Grund ihrer Aussagen auf durchschnittlich rund Fr. 10.— bis 11.— im Monat veranschlagt werden.

Stellt man den derart errechneten Bedarf von rund Fr. 1050.- dem erwähnten jährlichen Einkommen von Fr. 990.- gegenüber, so ergibt sich für das laufende Jahr ein mutmaßlicher Fehlbetrag von Fr. 60.-, was einem solchen von Fr. 5.- im Monat entspricht.

Dem Rekurrenten kann ohne weiteres zugemutet werden, für diesen Fehlbetrag aufzukommen. Aus der von der Vorinstanz angestellten eingehenden Berechnung geht deutlich hervor, daß der Rekurrent beitragsfähig ist. E. B. übt freilich in seinem Rekurs an dieser Rechnung Kritik; aus einem beim Gemeinderate seiner Wohnsitzgemeinde eingeholten Berichte ergibt sich indessen, daß der

Rekurrent in den Wirtschaften über die Norm Geld verbraucht und daß er sogar eine gute Stelle wegen seiner Trunksucht verloren hat. Wer aber über Mittel zu einem derartigen Lebenswandel verfügt, muß auch als fähig erachtet werden, für seine greise Mutter den bescheidenen Betrag von Fr. 5.– im Monat aufzubringen.

Auf der anderen Seite wäre es zur Zeit nicht gerechtfertigt, die vom Rekurrenten zu erbringende Leistung über den genannten Betrag hinaus zu erhöhen. Die Rekursbeklagte ist nämlich nach ihrer eigenen Darstellung in den beiden letzten Jahren in der Lage gewesen, sich eine bescheidene Reserve von Fr. 128.– für Arztkosten (die ja angesichts ihres hohen Alters und ihrer Kränklichkeit immer wieder zu erwarten sind) und für andere unvorhergesehene Auslagen anzulegen. Daraus ergibt sich, daß die Rekursbeklagte wohl immer noch in sehr bescheidenen Verhältnissen, aber nicht mehr in einer eigentlichen Notlage lebt, wenn ihr der Rekurrent wie bis anhin den Betrag von Fr. 5.– im Monat pünktlich entrichtet.

5. Da der Rekurrent verurteilt werden muß, der Rekursbeklagten auch vom 1. Januar 1953 an den gleichen Unterstützungsbeitrag zu entrichten, den er bereits vorher hatte zahlen müssen, wäre es an und für sich gerechtfertigt, der Rekursbeklagten als der im wesentlichen unterliegenden Partei die Verfahrenskosten zur Bezahlung aufzuerlegen; angesichts der bescheidenen finanziellen Verhältnisse der Rekursbeklagten wird aber für diesmal von einer solchen Kostenauferlegung Umgang genommen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 31. Juli 1953.)

26. Kantonaler Fürsorgebeitrag zur AHV-Rente. *Ist Würdigkeit Voraussetzung für die Berechtigung zum Bezug von Fürsorgeleistungen, so erfüllt eine Person diese Bedingung dann nicht, wenn sie vorher andere Fürsorge- oder Unterstützungsleistungen in betrügerischer Weise erschlichen hat.*

1. Die kantonale Zentralstelle für Alters- und Hinterlassenenfürsorge hat am 6. November 1952 ein Gesuch der R. S. vom 13. Oktober 1952 um Zusprechung eines zusätzlichen kantonalen Altersfürsorgebeitrages zur eidgenössischen Altersrente im Sinne des Gesetzes vom 8. Februar 1948 abgewiesen, weil die Gesuchstellerin, die vom Amtsgericht Bern wegen Unterstützungsbetruges verurteilt worden war, im Sinne von § 3, lit. b, der Verordnung vom 10. Februar 1948 über zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge eines Beitrages nicht würdig sei. Diese Verfügung hat R. S. rechtzeitig gemäß § 18 der genannten Verordnung an die kantonale Fürsorgedirektion weitergezogen; sie bestreitet das Vorliegen einer Unwürdigkeit. – Die Beschwerdebeklagte hat auf eine Stellungnahme zu den Ausführungen der Beschwerdeführerin verzichtet.

2. Gemäß Art. 2, lit. a des Gesetzes vom 8. Februar 1948 über zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge zur Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundes bezwecken die kantonalen Fürsorgebeiträge, bedürftige Bezüger von Alters- und Hinterlassenenrenten vor der Armengenössigkeit zu bewahren oder davon zu befreien. Gemäß § 3, lit. b der zudienenden Verordnung vom 10. Februar 1948 sind von der Fürsorge ausgeschlossen: Personen, die infolge eines Strafurteils in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt oder aus anderen Gründen der Fürsorge nicht würdig sind. Ein Strafurteil zieht also die Unwürdigkeit nur

dann ohne weiteres nach sich, wenn es der betreffenden Person die bürgerliche Ehrenfähigkeit entzieht; in allen anderen Fällen dagegen, wo ein Gesuchsteller zu einer Strafe verurteilt worden ist, hat die zuständige Behörde nach freiem Ermessen zu prüfen, ob die Umstände, welche zur Bestrafung geführt haben, oder ob das übrige Verhalten des Gesuchstellers diesen als unwürdig im Sinne der genannten Bestimmung erscheinen lassen.

3. Die Beschwerdeführerin, die seit dem Jahre 1934 Witwe ist, bezog in den Jahren 1940–1948 von der Sozialen Fürsorge der Stadt B. Unterstützungsbeiträge in der Höhe von 8000–9000 Franken. Aus einer ihr im Jahre 1946 angefallenen Erbschaft konnte der größte Teil dieser Unterstützungen zurückerstattet werden, so daß auf Ende Mai 1948 noch ein ungedeckter Betrag von Fr. 754.20 bestand. In der Folge erfuhren die Organe der Sozialen Fürsorge, daß die Beschwerdeführerin über ein Vermögen von mehreren tausend Franken verfügte und während der vergangenen Jahre verfügt hatte. Es kam daher zu einem Strafverfahren wegen Betruges; die Soziale Fürsorge der Stadt B. nahm den Standpunkt ein, es stelle eine betrügerische Erschleichung von Unterstützungsleistungen dar, wenn jemand – wie die Beschwerdeführerin es wiederholt getan habe – dadurch die Ausrichtung von Unterstützungen erwirke, daß er sich durch wissentlich unwahre Angaben als vermögenslos hinstelle. Aus den Strafakten seien folgende Einzelheiten hervorgehoben: Am 9. August 1940 erklärte die Beschwerdeführerin in einem eigenhändig ausgefüllten Fragebogen (in welchem ein Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen unwahrer oder ungenügender Auskünfte enthalten war), sie habe nur noch eine Barschaft von Fr. 100.–, über Sparguthaben und Wertpapiere dagegen verfüge sie nicht mehr. In Wirklichkeit standen ihr damals zum mindesten Sparguthaben in der Höhe von über Fr. 6000.– zu. Auch in den folgenden Jahren bezeichnete sie sich den Organen der Sozialen Fürsorge der Stadt B. gegenüber auf Anfragen hin wiederholt als vermögenslos, währenddem sie gegenüber den Steuerbehörden in den Veranlagungsperioden 1945/46 und 1947/1948 ein Vermögen von je über Fr. 8000.— deklarierte. Einer Fürsorge-Informatorin gab sie an, sie erziele aus Zimmervermietung Fr. 35.– im Monat, währenddem ihr diese Tätigkeit in Wirklichkeit monatlich Fr. 75.– einbrachte. Das Strafamtsgericht B. hat deshalb das Vorliegen des Betrugstatbestandes bejaht und die Beschwerdeführerin zu drei Monaten Gefängnis mit Gewährung des bedingten Strafvollzuges verurteilt. Dieses vom 24. November 1948 datierende Urteil ist rechtskräftig.

4. Im vorliegenden Verfahren stellt sich nun die Frage, ob das Verhalten, das zu der erwähnten Bestrafung der Beschwerdeführerin geführt hat, geeignet ist, R. S. heute noch als unwürdig zum Bezuge einer zusätzlichen Altersrente erscheinen zu lassen.

Man könnte sich gewisse Grenzfälle vorstellen, in welchen sich in guten Treuen verschiedene Auffassungen darüber vertreten ließen, ob die Begehung einer bestimmten strafbaren Handlung die in Frage stehende Unwürdigkeit bewirkt oder nicht. Ein solcher Grenzfall liegt hier aber nicht vor. Wenn die Berechtigung zum Bezuge gewisser Fürsorgeleistungen an eine „Würdigkeit" geknüpft ist, dann muß diese Würdigkeit sicher einem Gesuchsteller immer dann abgesprochen werden, wenn er vorher andere Fürsorgeleistungen in betrügerischer Weise erschlichen hat. Dazu kommt nun, daß sich die Beschwerdeführerin im genannten Strafverfahren völlig einsichtslos verhielt. Sie zeigte keinerlei Reue und suchte ihr Verhalten mit allerlei leicht widerlegbaren Aus-

flüchten zu bagatellisieren. Anfänglich stritt sie hartnäckig ab, die Organe der Sozialen Fürsorge angelogen zu haben, und noch in der Hauptverhandlung erklärte sie, sie sei doch nicht verpflichtet gewesen, „diesen Herren von der Sozialen alles auf die Nase zu binden".

Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß diese Strafsache schon mehr als vier Jahre zurückliegt und daß man demjenigen, welcher in einem bestimmten Zeitpunkte „unwürdig" im Sinne der in Frage stehenden Verordnungsbestimmung gewesen ist, ohne weiteres die Möglichkeit zugestehen muß, durch einen Wandel in seiner Gesinnung und seinem Verhalten die Würdigkeit neu zu erlangen. Aus den langen Ausführungen der Beschwerde geht indessen leider mit aller Deutlichkeit hervor, daß bei der Beschwerdeführerin keine solche Wandlung eingetreten ist. Nach wie vor polemisiert sie in den heftigsten Ausdrücken gegen die Soziale Fürsorge der Stadt B. und bringt sie alle die Behauptungen vor, welche im Strafverfahren bereits widerlegt worden sind. Es erübrigt sich, auf alle Einzelheiten einzugehen, die zum großen Teil mit der hier zu beurteilenden Rechtsfrage gar nichts zu tun haben. Lediglich folgendes mag hervorgehoben werden: selbst wenn sich – wofür sich indessen aus den Strafakten keine Anhaltspunkte ergeben – einzelne Organe der Sozialen Fürsorge gegenüber der Beschwerdeführerin nicht korrekt verhalten hätten, so würde dies doch die unwahren Angaben der Frau S. in keiner Weise gerechtfertigt haben. Die Stellungnahme der Beschwerdeführerin ist zudem äußerst widerspruchsvoll: sie behauptet, man habe sie gegen ihren Willen zur Annahme von Unterstützungen gezwungen; wäre dem wirklich so gewesen, so hätte sie es doch in der Hand gehabt, durch Bekanntgabe ihres wirklichen Vermögensbestandes diese angeblich unerwünschten Unterstützungen von sich abzuwenden.

Aus der Beschwerde ergibt sich, daß die Beschwerdeführerin das Unrecht ihrer damaligen Verfehlungen auch heute noch nicht einsieht und nicht einsehen will. Die Beschwerdeführerin versucht, die ganze Schuld auf die Direktion der Sozialen Fürsorge der Stadt B. abzuwälzen. Sie pocht selbstherrlich auf ihr angebliches Recht und droht, die Angelegenheit der Presse zu übergeben, wenn ihre Beschwerde nicht gutgeheißen werde.

Ist demnach die Gesinnung der Beschwerdeführerin noch gleich geblieben, wie sie zur Zeit ihrer Verfehlungen und zur Zeit des gegen sie geführten Strafverfahrens war, so kann nicht gesagt werden, Frau S. sei des Bezuges einer zusätzlichen Altersrente nunmehr würdig. Der Einwand der Beschwerdeführerin, es komme nicht auf die Würdigkeit, sondern auf die Bedürftigkeit an, geht fehl; es mag stimmen, daß sie heute bedürftig ist; diesem Umstande wird aber dadurch Rechnung getragen werden, daß ihr nach wie vor die zu ihrem Lebensunterhalte erforderlichen Armenunterstützungen ausgerichtet werden. Wenn heute also festgestellt wird, die Beschwerdeführerin sei zum Bezuge einer zusätzlichen Altersrente nicht würdig, so führt das keineswegs dazu, daß sie materiell Not leiden muß.

5. Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Von einer Kostenauferlegung an die Beschwerdeführerin ist mit Rücksicht auf ihre bescheidenen Mittel abzusehen.

(Entscheid der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 28. Januar 1953.)